

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 5

Freiburg, 5. Februar

1929

**Inhalt:** Fastenordnung 1929. — Jahrestag der Krönung des Hl. Vaters. — Kölner-Dombau-Gedenkmünze. — Die Ruhegehaltsordnung für die katholischen Geistlichen in Preußen vom 24. August 1928. — Exerzitien. — Gebäudeversicherungsbeitrag für das Geschäftsjahr 1928. — Pfründebesetzungen. — Versezungen. — Sterbfall.

(Ord. 1. 2. 1929 Nr. 1364.)

### Fastenordnung 1929.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Am Sonntag, 10. ds. Mts. ist nach der Predigt die nachstehende Fastenordnung 1929 zu verlesen. Das Fastenhirten Schreiben wird für den 17. ds. Mts. erscheinen.

Freiburg i. Br., den 1. Februar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

\*

### Verordnung

über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion  
1929/30.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. — Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. — Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitags gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der 40 tägigen Fastenzeit,
3. der Karfreitag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:

1. die übrigen Wochentage der 40 tägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoche und Samstage der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind zu fasten oder welche aus einem wichtigen Grund, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen — sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und der Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchen-

patrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag), auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen andern wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder den Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen, sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden;
4. den Militärpersonen und den Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, sowie eines be-

sonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie sich zu befeißigen und überdies ein sog. Fastenalmoßen zu entrichten.

( Ferner wird verordnet, daß in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt gehalten wird. Für kleinere Städte, sowie für Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen des Pfarrgeistlichen anheimgegeben.)

( Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, in denen keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar womöglich Freitags eine Abendandacht nach dem „Magnifikat“ vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. An Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist je Freitags nach der hl. Messe die Vitanei vom bitteren Leiden und Sterben oder die Vitanei vom hl. Herzen Jesu zu beten. Hierbei kann das Allerheiligste im Speisefelch ausgesetzt und am Schlusse mit demselben der Segen gegeben werden\*.)

( Der löbliche Gebrauch, an den drei Fastnachts- tagen vor dem ausgesetzten Allerheiligsten das vierzigstündige Gebet oder, wo dieses untunlich ist, Betstunden abzuhalten, wird allgemein gestattet.)

VI. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom 1. Advents- sonntage bis zum 1. Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Oster- sonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Ver- anstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Braut- leute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeit verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstal- tungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

\*) Die Aussetzung hat nach Vorschrift des Rituale durch Öffnen des Tabernakels zu erfolgen. Vor dem hl. Segen ist das Tantum ergo u. mit Versikel und Oratio zu singen oder wenigstens zu beten, beim Segen aber das Velum zu gebrauchen.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem 16. Februar bezw. 17. Februar (ersten Sonntag in der Fasten) und dauert bis zum 14. April einschl. (zweiten Sonntag nach Ostern). Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen.

Die hl. Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weissen Sonntag festgesetzt.

\* \* \*

(Ord. 4. 2. 1929 Nr. 1482.)

### Jahrestag der Krönung des Hl. Vaters.

Wir ordnen an, daß der Jahrestag der Krönung unseres Hl. Vaters Pius XI. am Sonntag Quinquagesima gefeiert wird. Es ist an diesem Tage die oratio pro Papa einzulegen, das Hochamt vor ausgesetztem Allerheiligsten zu halten und mit Te Deum zu schließen. Auf der Kanzel ist auf die Bedeutung des Tages hinzuweisen und zum Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters aufzufordern.

Freiburg i. Br., den 4. Februar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 1. 1929 Nr. 84.)

### Kölner = Dombau = Gedenkmünze.

Um Mittel für die umfangreichen Instandsetzungsarbeiten des Kölner Domes zu gewinnen, wird in den nächsten Wochen der Massenverkauf einer Kölner = Dombau = Gedenkmünze durchgeführt werden. Der Preis der Gedenkmünze in der Größe eines Fünfmarsstückes beträgt für die Ausführung in Bronze 3.75 *R.M.*, in Silber 6.— *R.M.*, in Gold 120 *R.M.*

Der Kauf der Gedenkmünze wird unsererseits wärmstens empfohlen.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 1. 1929 Nr. H 177.)

Die Ruhegehaltsordnung für die katholischen Geistlichen in Preußen vom 24. August 1928.

Die bisherige Ruhegehhaltsordnung (vgl. Ord. 22. Februar 1923 Nr. H 283, AnzeigebL. 1923 S. 270 f.; Ord.

6. September 1923 Nr. H 1047, AnzeigebL. 1923 S. 325; Ord. 19. September Nr. H 970, AnzeigebL. 1924 S. 76) erhält durch die Neufassung vom 24. August 1928 folgende wesentliche Änderungen und neue Bestimmungen:

1. Das der Pension zu Grunde gelegte Grundgehalt wird für die vor dem 30. September 1927 zur Ruhe gesetzten Pfarrer mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab um 19 % erhöht; für die Ruhegehaltsberechnung der später in den Ruhestand Eingetretenen sind die neuen Gehaltsätze maßgebend.

2. Der Wohnungsgeldzuschlag beträgt im Höchstfalle 864 *R.M.*, im übrigen den Betrag der tatsächlich bezahlten Wohnungsmiete; er entfällt, wenn dem Pensionär eine Wohnung ohne Verpflichtung zur Mietzahlung zur Verfügung steht.

3. Pfarrer, welche vor vollendetem 65. Lebensjahre in den Ruhestand treten wollen, haben ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Ein Anspruch auf Pensionierung nach dem 65. Lebensjahre besteht nicht. Die Versetzung in den Ruhestand kann bei wiedererlangter Dienstfähigkeit zurückgenommen werden.

4. Pfarrern, welche infolge eigenen Verschuldens in den Ruhestand versetzt werden, kann das Ruhegehalt gekürzt werden.

5. Durch die Unterbringung eines Pensionärs in eine Anstalt soll das Ruhegehalt als abgegolten gelten.

6. Bei der Zurufsetzung von Hilfsgeistlichen ist das Ruhegehalt nach dem zuletzt empfangenen Gehalt einschließlich dem Wert der freien Wohnung entsprechend der Ruhegehhaltsordnung für die Pfarrer zu berechnen.

7. Die Höhe der Beiträge der Geistlichen zur Ruhegehhaltsklasse wird von der bischöflichen Behörde nach gleichmäßigen Grundsätzen festgesetzt. Zu dem Bedarf der Ruhegehhaltsklasse gehört auch die Ansammlung eines angemessenen Betriebsfonds.

8. Soweit und solange die Deckungsmittel sich als unzulänglich erweisen, kann die bischöfliche Behörde die Ruhegehälter nach festen Grundsätzen bis zu höchstens 20 Prozent kürzen.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 12. 1928 Nr. 14252)

### Exerzitien.

Im Exerzitienhaus der Jesuiten „Maria Patrona Bavariae“ auf Rottmannshöhe am Starnbergersee bei München finden im Jahre 1929 nachstehende Exerzitienkurse statt:

**Für Priester:** vom 4. bis 8. Februar, 8. bis 12. April, 10. bis 14. Juni, 17. bis 21. Juni, 15. bis 19. Juli, 5. bis 9. August, 20. bis 29. Aug. (8tägig), 9. bis 13. Sept., 16. bis 20. Sept., 22. bis 28. Sept. (5tägig), 7. bis 11. Okt., 14. bis 18. Okt., 21. bis 25. Okt., 4. bis 8. Nov., 11. bis 15. Nov., 28. Dez. bis 1. Jan. 1930 (Religionslehrer höh. Lehranstalten).

**Für gebildete Herren:** vom 22. bis 26. Mai, 24. bis 28. Juli, 14. bis 18. August.

**Für Hochschulstudenten:** vom 21. bis 25. April, 27. April bis 1. Mai.

**Für Schüler höherer Lehranstalten:** vom 2. bis 6. April.

**Für Arbeiter und Gesellen:** vom 29. März bis 1. April (abends), 18. bis 20. Mai (abends), 31. Okt. bis 3. November (abends).

**Für Männer und Jungmänner:** vom 31. Januar bis 4. Febr., 9. bis 13. Febr., 16. bis 20. März, 8. bis 12. Mai, 28. Juni bis 2. Juli, 5. bis 9. Dezember.

Die Exerzitien beginnen am Abend (6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr) und schließen am Morgen der obengenannten Tage.

Jede Anmeldung gilt als Aufnahme. Wenn kein Platz mehr ist, erfolgt Nachricht. Anmeldungen an P. Superior in Rottmannshöhe, Post Leoni am Starnbergersee, Oberbayern. — Rufnummer Starnberg 641.

**Zugverbindung:** Von München, Starnbergerbahnhof (neben dem Hauptbahnhof) nach Starnberg, von dort zu Schiff nach Leoni, von wo 20 Minuten zu Fuß — oder mit Kraftpost: Starnberg—Wolfratshausen nach Haltestelle Berg, von dort 25 Minuten zu Fuß — oder mit Kraftpost: München—Ammerland: von München, Postamt Bayerstraße (beim Hauptbahnhof) nach Haltestelle Rottmannshöhe.

Priester werden gebeten, bei der Anmeldung ihre Diözese und das Jahr ihrer Ordination anzugeben. — Belebungsgelegenheit. — 50 Einzelzimmer, sämtl. heizbar.

Freiburg i. Br., den 15. Dezember 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 24. 1. 1929 Nr. 1367.)

### Gebäudeversicherungsbeitrag für das Geschäftsjahr 1928.

Nach Mitteilung des Verwaltungsrats der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt ist die Umlage zur Gebäudeversicherungsanstalt für das Geschäftsjahr 1928 auf 14 Reichspfennig von je 100 RM Versicherungssumme festgesetzt worden. Für Kirchengebäude (vergl. dazu Abs. 3

der Bekanntmachung vom 10. April 1928 Nr. 5595, Anzbl. 1928 S. 154) gelangt die Hälfte mit 7 Reichspfennig zur Erhebung.

Die Umlage ist in zwei Teilbeträgen zu entrichten; die erste Rate ist auf 1. März, die zweite auf 1. Juli 1929 fällig. Beträgt die Umlage 5 RM oder weniger, so ist sie binnen einer Woche nach Anforderung in ganzer Summe zu zahlen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1929.

Katholischer Oberstiftungsrat.

### Vfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

9. Dez. 1928: Otto Bächle, Pfarrverweser in Schellbromm, auf diese Pfarrei.  
 9. " Richard Kienzler, Pfarrer in Immenstaad, auf die Pfarrei Beuren (Def. Linzgau).  
 16. " Hermann Mühle, Pfarrer in Rheinheim, auf die Pfarrei Immenstaad.  
 23. " Hermann Wibler, Pfarrer in Sigelstetten, auf die Pfarrei Hagau.  
 26. " Karl Wagner, Pfarrer in Speffart, auf die Pfarrei Heitersheim.  
 13. Jan. 1929: Richard Herberich, Pfarrverweser in Hugstetten, auf die Pfarrei Altglashütten.  
 27. " Eduard Mann, Pfarrer mit Absenz von Bimbuch, Pfarrverweser in Norfingen, auf diese Pfarrei.

### Versetzungen.

9. Jan.: Jonas Fillingner, Vikar in Stein am Kocher, i. g. E. nach Grünsfeld.  
 9. " Rudolf Kurz, Vikar in Grünsfeld, i. g. E. nach Mudau.  
 9. " Anton Seidel, Vikar in Mudau, i. g. E. nach Stein am Kocher.  
 10. " Adolf Stiegeler, Vikar in Erzingen, i. g. E. nach Görwihl.  
 10. " Wilhelm Weber, Vikar in Görwihl, i. g. E. nach Erzingen.

### Sterbfall.

2. Febr.: Wunibald Schreyer, Pfarrer in Sauldorf.

R. I. P.

